



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 5. März 2020

Nr. 17/131

1. **Schieneverkehr in Rheinland-Pfalz**
2. **Förderung von Erdöl**
3. **Ladepunkte für E-Mobilität**
4. **BVerfG: Hessisches Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß**

1. Schienenverkehr in Rheinland-Pfalz

Große Anfrage der Fraktion der AfD

- [Drs. 17/11376](#) -

Die Fraktion erkundigt sich nach möglichen Plänen der Landesregierung zur Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken in Rheinland-Pfalz. Insbesondere möchte sie wissen, welche Fördermittel das Land Rheinland-Pfalz von Bund und EU für den Ausbau der Bahninfrastruktur beanspruchen kann. Zudem stellt sie weitere Fragen zu Planungen bezüglich der Brexbachtalbahn, der Holzbachtalbahn und der Glantalbahn.

2. Förderung von Erdöl

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/11227](#) -

In Rheinland Pfalz gibt es derzeit **drei Erdölgewinnungsstellen**, teilt die Landesregierung in ihrer Antwort mit. Deren Standorte befinden sich in Römerberg-Speyer, Landau und Eich/Königsgarten. Insgesamt lag die Fördermenge in den Jahren 2018 und 2019 jeweils bei rund 150 000 Tonnen.

Derzeit befänden sich drei Vorhaben in Planung, der Phase der Probebohrung oder des Probetriebs, so die Landesregierung. Anträge zur Durchführung von Fracking-Maßnahmen lägen nicht vor.

3. Ladepunkte für E-Mobilität

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/11225](#) -

In den Landesbehörden werden derzeit rund **123 Ladepunkte** für E-Mobilität vorgehalten, so die Landesregierung in ihrer Antwort. Diese untergliedern sich in Ladesäulen (mit einem oder mehreren Ladepunkten), Wallboxen und Lademöglichkeiten für Elektroweiräder (Pedelec, E-Lastenfahrrad etc.). Weitere 67 Ladepunkte sollen in dieser Legislaturperiode gebaut werden.

Der Bau von Ladesäulen werde auf Bundesebene gefördert, erläutert die Landesregierung. Eigenständige **Förderprogramme** des Landes Rheinland-Pfalz gebe es nicht.

4. BVerfG: Hessisches Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß

Beschluss vom 14.01.2020
Az.: 2 BvR 1333/17

Pressemitteilung vom
27.02.2020

Das Verbot des Landes Hessen, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten im Rechtsreferendariat ein Kopftuch zu tragen, verstößt nicht gegen die Verfassung. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Die hessischen Regelungen beinhalten eine **Pflicht**, sich im Rechtsreferendariat **in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des hessischen Juristenausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 45 Sätze 1 und 2 des hessischen Beamtengesetzes). Eine Rechtsreferendarin im Land Hessen, die in der Öffentlichkeit ein Kopftuch trägt, hatte sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen diese Regelungen gewandt. Sie sah hierin eine Verletzung ihrer Grundrechte.

Die hessischen Regelungen stellten einen **Eingriff** in die verfassungsrechtlich geschützte individuelle Glaubensfreiheit der Rechtsreferendarin dar, so die Richter. Denn sie stehe vor der Wahl, entweder die angestrebte Tätigkeit in der Justiz auszuüben oder dem von ihr als verpflichtend angesehenen religiösen Kopftuchgebot Folge zu leisten.

Der Eingriff sei jedoch **verfassungsrechtlich gerechtfertigt**. Zu berücksichtigen sei hier der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates im Bereich der Justiz und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt. Das Kopftuchverbot beschränke sich auf wenige einzelne Tätigkeiten. Es gelte, soweit Referendare mit richterlichen Aufgaben betraut würden, bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes und bei der Übernahme justizähnlicher Funktionen. Ferner bleibe die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Rechtsreferendariats möglich, auch wenn diese Tätigkeiten nicht erbracht würden.

In **Rheinland-Pfalz** existiert **keine vergleichbare Regelung**.